

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)  
zur Weiterleitung an:  
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)  
Superintendentinnen und Superintendenden  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
Verbände kirchlicher Körperschaften  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes  
Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der EKvW

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		900.19	15.12.2023

### Rundschreiben Nr. 15/2023

#### **Erleichterung bei der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschnitt IV der Richtlinie zu § 15 Finanzwesenverordnung „Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts...“ muss der Haushalt für eine Bewertung im Genehmigungsverfahren formal vollständig sein. Eine formale Unvollständigkeit führt mindestens zur Bedingung, die fehlenden Bestandteile bis zu einer gesetzten Frist nachzureichen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die GuV-Planung oder die Kapitalflussplanung nicht für den mittelfristigen Zeitraum vorliegt.

Aufgrund des weiter bestehenden Rückstandes bei der Erstellung der Jahresabschlüsse bei Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche kann in einem Großteil der Fälle die Eigenkapital- und die Liquiditätsreichweite nicht hinreichend sicher bestimmt werden. Hierfür wäre es notwendig, dass die Veränderungen der Planjahre (Plan-Jahresergebnisse und Plan-Finanzmittelveränderungen für die Jahre 2023 bis 2027) auf entsprechende Ausgangswerte (Eigenkapital- und Finanzmittelanfangsbestand zum 31. Dezember 2022) bezogen werden können.

- 2 -

In Anbetracht dieser Situation gilt für das Haushaltsjahr 2024 und 2025:

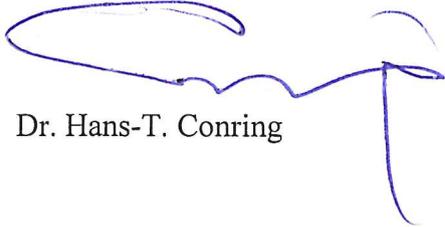
A. Haushalte, deren Ergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr auf einem aufgestellten Jahresabschluss basieren, sind insoweit genehmigungsfähig.

B. Haushalte, die zwar keine Ergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr enthalten, aber den Finanzmittelbestand zum 31. Dezember des zweitvorangegangenen Jahres enthalten, sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Voraussetzungen dafür ist jedoch

- Die laufende Buchhaltung ist vollständig und zeitnah geführt, sowie abgestimmt inklusive der Finanzanlagen, Bank und gemeinsamer Zahlungsverkehr/Finanzanlage.
- Das Starteigenkapital liegt nur aufgrund von offenen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen (Rückstand bei den Jahresabschlüssen) noch nicht vor.
- Die Haushaltsgenehmigungen sind mit einer Nebenbedingung zu versehen. Die Ausprägung (Hinweis, Auflage oder Bedingung) ist jeweils dem Risiko anzupassen.
- Die Haushaltsansätze werden eingehalten. Die Haushaltsausführung ist unterjährig mindestens pro Quartal zu bewerten und der Aufsicht vorzulegen.

C. Soweit die Haushalte ein ausgeglichenes Jahresergebnis in jedem Planjahr zeigen, ist die Genehmigungsfähigkeit auch ohne Ergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr gegeben. Auch diese Haushalte sind mit der Nebenbedingung von B. zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring